Umweltbezogene Informationen

zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 06 für das Gebiet "Schlager Streuobstwiesen"

---

1) Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bzgl. erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die aufgrund der B-Planänderung zusätzlich verursacht werden (Bestandteil der Planbegründung)

2) Stellungnahme des Landkreises Rostock mit Hinweisen zu Arten- und Biotopschutzbelangen, zu ergänzenden Darlegungserfordernissen zu der geplanten Kompensationsmaßnahme ‚Kleingewässer' sowie zur notwendigen Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage und zum vorbeugenden Gewässerschutz;

3) Stellungnahme des Staatliches Amtes für Landwirtschaft und Umwelt mit Hinweisen auf bestehende Anlagen im Umkreis des Planänderungsbereichs, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind.

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Ausgehängt am: 23.05.2023					
Abzunehmen am: 22.06.2023	Siegel	Unterschrift	Abgenommen am:	Siegel	Unterschrift

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 21.03.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-341

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 029-018h-BP00603-E230227
Vorhaben: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Schlager Streuobstwiese“
Vorhabensträger: Gemeinde Dummerstorf

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum o.g. Vorentwurf wie folgt Stellung genommen:

1. Artenschutz

Soweit die artenschutzrechtlichen Belange über eine Potentialanalyse behandelt werden soll, ist eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen. D.h. es ist jeweils davon auszugehen, dass eine Betroffenheit gegeben sein könnte.

a. SO temporärer Stellplatz
   - Es wird eine Ackerfläche in Anspruch genommen. Daher ist mindestens die Betroffenheit der Feldlerche anzunehmen.
   - Die Nutzung als Stellplatz ist temporär geplant. Soweit keine Stellplatznutzung gegeben ist, wird eine Beweidung oder Futtergewinnung vorgesehen. Daraus folgt, dass die artenschutzrechtliche Betrachtung über die Umnutzung von Intensivacker zu Stellfläche hinaus, auch die betriebsbedingte Nutzung von Stellplatz in Weide/Mähwiese betrachten sollte.

b. SO 2a
   - Hinsichtlich des SO2a wird davon ausgegangen, dass Betroffenheiten gegeben sind. Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen.
   - Die Fläche südlich des So2, welche zugunsten des Weißstorches aufgegeben werden soll, ist bereits zum Teil Dauergrünlandfläche und die vorgesehenen Festsetzungen des B-Planes stehen einer Ausgleichsfunktion für den Weißstorch entgegen.
   - Im Rahmen der 2. Änderung lagen Erkenntnisse zur Artenausstattung und Maßnahmen zur Vermeidung vor. Ebenfalls war ein Monitoring hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen vorgesehen. Die Angaben sollten bei Erweiterung der Fläche des SO2 herangezogen werden.

2. SO2a
   Die nördliche Vergrößerung der baulichen Nutzung und die Verkleinerung der nördlichen Bauflächen lässt die westliche Ausdehnung der Inanspruchnahme der festgesetzten Grünflächen unberücksichtigt. Es ist zu prüfen, ob die Planung diesbezüglich anzupassen wäre, da die westliche bauliche Nutzung der Festsetzung als Grünfläche ggf. widerspricht.
3. Kompensationsmaßnahme Kleingewässer
   Der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme zur Anlage eines Kleingewässer wird nicht zugestimmt.
   - Gemmäß aktueller Luftbildaufnahme wurde bereits ein Vorhaben umgesetzt. Es liegen keine Unterlagen vor, die eine Beurteilung dieses Vorhabens im Sinne einer Aufwertung zulassen, um daraus eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme gemäß HzE abzuleiten.
   - Soweit eine Kompensationsmaßnahme nach HzE in Betracht käme, wäre die Heranziehung der Maßnahme 4.3 zu begründen. Die Maßnahme „Wiederherstellung eines natürlichen Überflutungsregimes“ ist aufgrund der Gegebenheiten dringend zu begründen.
   - Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenfläche für dieses bereits umgesetzte Vorhaben als Bodenart Moor geführt wird.
4. Biotopschutz
   - Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs.2 S.1 Nr.7 BNatSchG Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind. Aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen, die auch als Streuobstwiese festgesetzt sind, und welche nach Luftbilddarstellung bereits eine

Bepflanzung vorweisen, ist eine differenziertere Auseinandersetzung mit den Biotoptypen AGS, ABG und GMB vorzunehmen.

- Die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope (un-/mittelbare Beeinträchtigungen) bedürfen einer Naturschutzgenehmigung. Im Rahmen der Erteilung dieser sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.
- Die Wertstufe und damit der Biotopwert des Biotoptyps SEV ist zu überprüfen. Die Wertstufe ist bei einer 3 und der Biotopwert bei der 6 anzusiedeln (HzE Punkt 2.1 i.V.m. Biotop-Nr.5.4.5).

5. Südliche Grünfläche
   Die Festsetzungen für die südliche Grünfläche widersprechen einer Heranziehung als Nahrungsfläche für den Weißstorch. Insoweit verweise ich den zweiten Punkt unter der oben angeführten Nummer 1b.
6. Zufahrten / Zugänge
   Es wird um Darstellung gebeten, ob eine Zugänglichkeit von der SO temp. Stellplatz durch das angrenzende Anpflanzgebot geplant ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 09.03.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-341

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 029-018h-BP00603-E230227
Vorhaben: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Schlager Streuobstwiese“
Vorhabensträger: Gemeinde Dummerstorf

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Bei der angedachten örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers von der neuen Parkfläche ist zu beachten, dass eine Drittbetroffenheit auszuschließen ist.

Für die Bebauung der Sondergebietsfläche – SO 2a wurde die notwendige Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage, die den a.a.R.d.T. entsprechen muss, bereits in der Begründung erwähnt.
Vor Errichtung dieser Anlage ist bei der unteren Wasserbehörde eine gesonderte Wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Hinweise vorbeugender Gewässerschutz:
Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 40 AwSV gesondert bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
Für die Errichtung von Erdsondeanlagen ist gemäß § 8 Abs.1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die ebenfalls bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Über die Genehmigungsfähigkeit wird nach der Durchführung einer Einzelprüfung entschieden.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Gez. Ilona Schullig

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 07.03.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-341

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 029-018h-BP00603-E230227
Vorhaben: 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Schlager Streuobstwiese“
Vorhabensträger: Gemeinde Dummerstorf

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Bezüglich der in ca. 1000 m entfernten Schweinemastanlage verweise ich auf die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das StALU MM.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 16.03.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-341

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.:	**029-018h-BP00603-E230227**
Vorhaben:	**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Schlager Streuobstwiese“ Vorentwurf**
Vorhabensträger:	**Gemeinde Dummerstorf**

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des B-Plans 6.

Altlasten / Altlastverdachtsflächen sind von der geänderten Planung nicht betroffen.

gez. Hadler

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Ingenieurbüro Strelitz GmbH
Parkstraße 1
17235 Neustrelitz

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122

E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-031/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, .04.2023

Gemeinde Dummerstorf – 3. Änd. B-Plan Nr. 06 „Schlager Streuobstwiese“; Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (Vorentwurf v. 27.02.2023)

Ihr Schreiben vom 28.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Abteilung 2 grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.
Um Beachtung folgender Hinweise hinsichtlich der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.

- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.

- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen in einem Umkreis von ca. einem Kilometer (bei Windenergieanlagen zwei Kilometer) zum Vorhaben hinweisen:

Ab ca. 740 m nordwestlicher Richtung betreibt die Schweinezuchtanlage Wiechmann GbR (Gemarkung Pankelow, Flur 1, Flurstücke 117, 119, 121 sowie Gemarkung Schlage, Flur 1, Flurstücke 419, 421, 422, 423, 424) eine Schweinemast- und Sauenzuchtanlage mit genehmigten Tierplatzzahlen von 2.040 Mastschweineplätzen, 1.014 Sauenplätzen und 1.936 Ferkelplätzen sowie eine Gülleanlage mit einer Lagerkapazität von 12.460 m³ Gülle.

Bezüglich dieser Anlage ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Luftschadstoffe, Gerüche, Schall und Staub innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

Weiterhin befinden sich ab einer Entfernung von 900 m südwestlicher Richtung 2 Prototypen - Windenergieanlagen Dummerstorf, ab einer Entfernung von 1.700 m nordöstlich das Vorranggebiet für Windenergieanlagen (WEA) Schlage mit derzeit 18 WEA im Genehmigungsverfahren.

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Schall und Schattenwurf innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestehen zum Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Bedenken.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl